

Aktueller Hinweis zur neuen Coronavirus-Testverordnung

Nachfolgend möchten wir Sie über wichtige Änderungen bei der Durchführung von Corona-Tests informieren.

Kostenlose Testung nach Coronavirus-Testverordnung

In der aktuellen Fassung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 12.11.2021 ist der in der vorherigen Fassung (gültig ab 11.10.2021) gestrichene § 4a (Bürgertestung) wieder eingefügt worden. Demnach haben wieder alle „asymptomatischen Personen einen Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Test [...]“.

Besteht ein Anspruch nach § 4a TestV kann der Test nach § 5 TestV mindestens einmal wöchentlich durchgeführt werden. Die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Testungen ist vom jeweiligen Leistungserbringer (z.B. der Zahnarztpraxis) nicht nachzuprüfen.

Nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) bedeutet dies für NRW, dass je nach Verfügbarkeit auch häufiger (z.B. täglich) bei jedem Patienten/Testwilligen kostenlose Bürgertestungen durchgeführt werden können.

Leistungserbringer

Zahnärztinnen und Zahnärzte sind nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 TestV berechtigt, Testungen nach § 4a TestV durchzuführen. Eine Zulassung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung ist für die Leistungserbringung nicht erforderlich.

Eine Verpflichtung zur Leistungserbringung ergibt sich aus der TestV nicht. Eine explizite Beauftragung, wie etwa durch den ÖGD (Gesundheitsamt), ist für die Durchführung der Testungen nicht notwendig.

Abrechnung

Die Abrechnung der durch die Zahnarztpraxen erbrachten Leistungen und Sachkosten erfolgt über die **Kassenärztliche** Vereinigung Nordrhein (KVNO).

Für die Abrechnung und die (verpflichtende) Teilnahme am Meldesystem des Landes NRW ist die Zuteilung einer Teststellennummer und (seit dem 01.08.2021) der Nachweis der Anbindung an das Schnelltest-Portal der Corona-Warn-App (CWA) notwendig.

Die Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests beträgt weiterhin pauschal 3,50 Euro pro Test (§ 11 TestV). Die Vergütung für die erbrachten Leistungen beträgt pauschal 8,00 Euro pro Test (§ 12 TestV Abs 1).

Für Zahnarztpraxen, die bereits vor dem 11.10.2021 Bürgertestungen an Patienten und anderen Personen durchgeführt haben, ändert sich in Bezug auf die Abrechnung nichts.

Zahnarztpraxen, die aufgrund § 3a Absatz 1 bzw. 1a (CoronaTeststrukturVO) des Landes NRW die Testungen eingestellt oder ausgesetzt haben, müssen die Wiederaufnahme der Testungen dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt anzeigen.

Dies bedeutet, dass auch Praxen, die sich als Teststellen komplett abgemeldet haben, die Testtätigkeiten fortsetzen können, wenn sie dies dem Gesundheitsamt (formlos per Mail) mitgeteilt haben.

Erstmalige Durchführung von Bürgertestungen

Zahnarztpraxen, die bisher keine Bürgertestungen durchgeführt haben, müssen, um die durchgeführten Bürgertestungen abrechnen zu können, dies dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt (formlos per Mail) mitteilen.

Die entsprechende Mail-Adresse Ihres Gesundheitsamtes finden Sie hier: [Mail-Adressen-Liste der Kommunen](#)

Notwendig ist danach die Registrierung bei der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein** (KVNO; **nicht** Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein KZV NR) [über diese Webseite](#) und die Anbindung an das CWA-Schnelltest-Portal. [Informationen zur Abrechnung über die KVNO finden Sie auf dieser Seite.](#)

[Informationen zur Anbindung an das CWA-Schnelltest-Portal finden Sie hier.](#)

Beschäftigten-Testung

Durch die neue Testverordnung des Bundes ergeben sich formal keine Veränderungen in Bezug auf die Testungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Zahnarztpraxen.

Die Verpflichtung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, den Beschäftigten kostenlose Tests anzubieten, ist Teil des Arbeitsschutzes und begründet sich in der Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Diese Verordnung ist aktuell bis zum 24.11.2021 gültig.

Die konkreten Veränderungen der Verordnung in Folge der geplanten Neufassung des Infektionsschutz-Gesetzes (IFSG) sind heute noch nicht absehbar. Aktuell sind die Arbeitgeber/innen verpflichtet, den Beschäftigten zwei kostenlose PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) anzubieten.

Die Beschäftigten sind derzeit nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Die Kosten für Beschäftigtentestungen in Zahnarztpraxen konnten bisher über die KZV Nordrhein abgerechnet werden. Mitteilungen über eine Änderung des Verfahrens liegen derzeit nicht vor.

Ausstellung von Testnachweisen für Mitarbeiter

Praxisbetreiber, die eine Teststellenummer durch das Gesundheitsamt zugewiesen bekommen haben, können auch ihren Beschäftigten auf dem entsprechenden Formular Testbescheinigungen ausstellen.

Auch Praxisbetreiber, die ausschließlich ihre Beschäftigten testen (keine Teststellenummer notwendig) können Testbescheinigungen ausstellen. [Dafür ist eine Registrierung auf der Webseite des MAGS notwendig](#) (§ 2 Absatz 3 CoronaTestQuarantäneVO des Landes NRW).

Die Bestätigungsmail des MAGS enthält einen Link, unter dem die Anlage 3 der CoronaTestQuarantäneVO als Vorlage zur Bescheinigung des Testergebnisses heruntergeladen werden kann. Dieses Musterformular (Anlage 3) finden [Sie auch auf unserer Webseite](#).

Es kann aber auch ein selbsterstelltes Formular, das mindestens die gleichen Inhalte aufweist, verwendet werden.